Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 72 vom: 22.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in dies Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direk Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher GS Vilpian
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.682,08 €0,00 €1.682,08
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.

kmmkmne56

☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners

☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 123 vom: 12.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättigkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Reparatur der Bodenreinigungsmaschine GS Gargazon
Vertragspartner:	KOMAG Reinigungstechnik K. Sanftl & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 102,39 €22,53 €124,92
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Die Bodenreinigungsmaschine wurde bei dieser Firma gekauft.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 30 vom: 31.03.2021

kmmkmne56

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Bastelmaterial für die MS Terlan
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.066,90 €234,72 €1.301,62
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Anbieter ist der einzigste in Südtirol, welche all diese Artikel hat, und die Qualität passt super.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 104 vom: 20.10.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Liefierungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Theaterbesuche der Grundschulen Terlan und Gargazon
Vertragspartner:	Südtiroler Kulturinstitut
Voraussichtlicher Preis:	€ 463,64 €46,36 €510,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	laut Budget abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Einziger Anbieter - drei verschiedener Theaterproduktionen für die entsprechenden Klassenstufen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 8 vom: 25.01.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher Integration GS Vilpian
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 43,71 €0,00 €43,71
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Eine neue Schülerin ist in der GS Vilpian dazugekommen mit Migrationshintergrund.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 35 vom: 20.04.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Projekt " All Cool" durch das Jugendzentrum Papperlapap für die MS Terlar
Vertragspartner: Jugendzentrum Papperlapapp
Voraussichtlicher Preis: € 360,00
€0,00
€360,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: All Cool ist ein Teil des Maßnahmenplans der Alkoholprävention des Landes, und sicherlich für Jugendliche in diesem Alter sehr sinnvoll sich mit diesem Thema auseinander zu setzen.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  All Cool ist ein Teil des Maßnahmenplans der Alkoholprävention des Landes

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 51 vom: 17.06.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Nals
Vertragspartner:	Archplay GmbH Spiel- und Lernwelten
Voraussichtlicher Preis:	€ 489,58 €107,71 €597,29
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 135 vom: 06.12.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Laminiergerät für die GS Gargazon
Vertragspartner:	Loeff System GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 105,27 €23,16 €128,43
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 56 vom: 25.06.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Abrechnung Fotokopien GS Siebeneich
Vertragspartner:	Horizon GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 204,48 €0,00 €204,48
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat die Fotokopiemaschine geliefert

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 26 vom: 23.03.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Mietvertrag für Multifunktionsgerät für die GS Terlan
Vertragspartner:	Bini Mario GmbH Büromaschinen
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.300,00 €286,00 €1.586,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Maschine funktioniert nicht mehr richtig, dadurch entstehen Mehrkosten für Papier und Arbeitszeit.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 62 vom: 16.07.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial MS Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.341,73 €295,18 €1.636,91
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Anbieter liefert hochwertige, langlebige Markenprodukte. In den Packungen sind mehr Artikel enthalten, als bei dem Gegenangebot.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 27 vom: 23.03.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Mietvertrag für Multifunktionsgerät für die MS Terlan
Vertragspartner:	Bini Mario GmbH Büromaschinen
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.299,93 €285,98 €1.585,91
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die alte Maschine funktioniert nicht mehr richtig. Somit entstehen zusätzliche Kosten für Papier und Patronen da öfters gedruckt werden muss, auch die Arbeitszeit erhöht sich.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 22 vom: 23.02.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Ersatzteile für die Bodenreinigungsmaschine GS Vilpian
Vertragspartner:	Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 238,24 €52,41 €290,65
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Die Maschine wurde von der Firma Ress gekauft.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 45 vom: 11.05.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Nals
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 224,79 €49,46 €274,25
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Anbieter hat die gesamten benötigten Artikel im Sortiment.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 94 vom: 15.09.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Sportmaterial GS Terlan
Vertragspartner:	Archimedes KG d. Andreas Hinteregger & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 485,00 €106,70 €591,70
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Bei Lieferant Recosport fehlen gewünschte Artikel.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 24 vom: 17.03.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Bücher für Sexualprojekt für die GS des SSP Terlan
Vertragspartner: Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis: € 128,52
€0,00
€128,52

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Beide Lieferanten hatten denselben Preis.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 37 vom: 22.04.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Elternfortbildung: Unser Kind kommt in die Schule
Vertragspartner:	Kiesswetter Valentina
Voraussichtlicher Preis:	€ 250,00 €0,00 €250,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Frau Kiesswetter verfügt aufgrund ihrer Lehrtätigkeit als Dozentin an der freien Uni Bozen im Rahmen des Spezialisierungslehrganges zur Förderung von Kindern mit Behinderungen hinsichtlich der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie und aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit als Psychologin über ein äußerst fundiertes Fachwissen. Keine internen Bediensteten verfügen über ein ähnliches Fachwissen auf diesem Gebiet und dher kann nur durch die Beauftragung einer externen Person die entsprechende Qualität erreicht werden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 97 vom: 01.10.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in dies Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direk Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Erweiterung des digitalen Registers mit Digiboard
Vertragspartner:	Limitis GmbH Digitales Register
Voraussichtlicher Preis:	€ 186,67 €41,07 €227,74
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Das Digiboard übertägt die Daten für Vertretungsstunden der Lehrpersonen direkt aus dem digitalen Register auf einen Monitor. Dies gewährt eine gute Übersicht für die Lehrpersonen und erspart Verwaltungsarbeit im Sekretariat.
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Es handelt sich um die Erweiterung eines Programms, welches von LIMITIS zur Verfügung gestellt worden ist und kann deshalb nur über die selbe Firma bezogen werden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 59 vom: 14.07.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Reinigungsmaterial für den SSP Terlan
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.659,76 €365,15 €2.024,91
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es handelt sich um eine Folgebestellung. Mit der Qualität der Handschuhe sind alle sehr zufrieden und werden von unseren Schulwartinnen bevorzugt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 14 vom: 05.02.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf transpartente Sichtschutzmasken SSP Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 129,00 €6,45 €135,45
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Die Masken werden für Hörgeschädigte Kinder dringend benötigt. Laut der "Vereinigung hörgeschädigter Kinder" sind diese Maken die besten. Sie haben eine Marktanalyse gemacht. Firma Tinkhauser kann diese Masken sofort liefern.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 54 vom: 22.06.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Staubsaugerbeutel und Toilettenpapier für den SSP Terlan
Vertragspartner:	Silmar GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 450,90 €99,20 €550,10
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Die von uns benötigten Artikel hat nur dieser Lieferant im Angebot.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 11 vom: 01.02.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 284,03 €62,49 €346,52
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 140 vom: 27.12.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reparatur Bodenreinigungsmaschine Antea 50 MS Terlan
Vertragspartner:	Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 118,55 €26,08 €144,63
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Die Maschine wurde bei dieser Firma gekauft.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 39 vom: 26.04.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Lehrmittel GS Nals
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 499,13 €109,81 €608,94
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 106 vom: 27.10.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Nals
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 142,01 €31,24 €173,25
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

kmmkmne56

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 90 vom: 03.09.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Schulbücher GS Siebeneich
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 39,11 €0,00 €39,11
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  es handelt sich um eine Nachbestellung für neu dazugekommene Schüler

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 100 vom: 11.10.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Teilnahme an Umweltwerkstatt 5. Klasse GS Gargazon
Vertragspartner:	Bildungshaus Kloster Neustift
Voraussichtlicher Preis:	€ 117,50 €0,00 €117,50
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Vertragspartner präsentiert seine Projekte zur wertvollen Bereicherung des Unterrichts . Der Referent ist Umweltwissenschaftler.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 31 vom: 08.04.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Einweghandschuhe für den SSP Terlan für die Nasenflügeltests
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 187,65 €9,38 €197,03
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Laut Dekret müssen in den Schulen Nasenflügeltests gemacht werden, wofür diese Handschuhe benötigt werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Die Marktanalyse wurde bereits durchgeführt, dabei hat der Lieferant das günstigste Angebot abgegeben. Diese Handschuhe werden schnell für die Nasenflügeltests benötigt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 32 vom: 08.04.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Sperrholzplatten für den Technikunterricht in der MS Terlan
Vertragspartner:	Ramoser Holz GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 482,82 €106,22 €589,04
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 107 vom: 02.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Reparatur Bodenreinigungsmaschine GS Terlan
Vertragspartner:	KOMAG Reinigungstechnik K. Sanftl & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 133,35
	€0,00
	€133,35
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	die Dienstleistung ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Die Bodenreinigungsmaschine wurde bei KOMAG gekauft. Reparatur durch die Lieferfirma.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 141 vom: 30.12.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Ankauf von Hardware für den SSP Terlan
Vertragspartner:	INTERVARIA KG Laimer Andreas & Co. notebookpoint.it
Voraussichtlicher Preis:	€ 13.330,00 €2.932,60 €16.262,60
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat als Einzigster die gewünschten Kopfhörer angeboten und hat eine kurze Lieferzeit angegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 28 vom: 26.03.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Abrechnung Fotokopien GS Andrian
Vertragspartner:	Horizon GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 120,74 €26,56 €147,30
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt - Maschine von der Firma Horizon

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Die Kopiermaschine wurde von der Firma Horizon geliefert.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 126 vom: 22.11.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Zusatzreinigung für das laufende Schuljahr 2021 2022 für die Grundschule
Vertragspartner:	Clean Solutions srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 7.890,00 €1.735,80 €9.625,80
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufgrund der ansteigenden Infektionszahlend der Pandemie steigert sich auch der Aufwand an Reinigungsarbeiten, den die Schulwartinnen allein nicht stemmen können. Die Beauftragung ist laut Budget gedeckt.
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	

☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.

☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden

☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen

☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.

☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners

☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
von 3 Anbietern hat nur einer ein Angebot eingereicht

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 120 vom: 08.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Teilnahme Veranstaltung Lust auf Bücher Klasse 2A GS Terlan
Vertragspartner:	Südtiroler Kulturinstitut
Voraussichtlicher Preis:	€ 45,90
	€10,10
	€56,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Einziger Anbieter dieser Veranstaltung.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 134 vom: 06.12.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Kunstbücher für die MS Terlan
Vertragspartner:	Athesia-Buch-Papier
Voraussichtlicher Preis:	€ 75,24 €0,00 €75,24
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 66 vom: 20.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Klebepunkte für Boden (Abstand) COVID19
Vertragspartner:	Schriftart SRL
Voraussichtlicher Preis:	€ 225,00 €49,50 €274,50
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufgrund der COVID Sitution, werden am Boden die Abstandspunkte für die Tische angebracht.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Es handelt sich um eine Folgelieferung

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 132 vom: 06.12.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Abo Alto Adige für den SSP Terlan fürs Jahr 2022
Vertragspartner:	S.I.E. S.p.A. Società Iniziative Editoriali
Voraussichtlicher Preis:	€ 239,92 €0,00 €239,92
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
die Tageszeitung "Alto Adige" ist nur über diesen Verlag erhältlich.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 87 vom: 01.09.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Terlan
Vertragspartner:	Archplay GmbH Spiel- und Lernwelten
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.318,92 €510,16 €2.829,08
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Bei der Firma Opitec sind nicht alle Produkte, welche wir benötigen, vorhanden, deshalb bestellen wir bei der Firma Arch Play, da diese alle Produkte lagernd hat und diese sofort liefern kann.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 52 vom: 22.06.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Reinigungsmittel/Reinigungsmaterial für alle Schulstellen des SSP
Vertragspartner:	Verdorfer Reinigung + Papier GMBH Verdorfer
Voraussichtlicher Preis:	€ 6.647,61 €1.462,47 €8.110,08
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 139 vom: 17.12.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Schülertransport - Lehrausgang Planetarium MS Terlan
Vertragspartner:	Domanegg Erwin GmbH Busunternehmen
Voraussichtlicher Preis:	€ 540,00
	€54,00
	€594,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 117 vom: 05.11.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Materialien für den Technikunterricht für die MS Terlan
Vertragspartner:	Ramoser Holz GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.075,93 €236,70 €1.312,63
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 112 vom: 03.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Bastelmaterial für die GS Nals
Vertragspartner:	Archplay GmbH Spiel- und Lernwelten
Voraussichtlicher Preis:	€ 229,45 €50,48 €279,93
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Beim Angebot der anderen Firma fehlt ein Artikel und ein Artikel hat eine zu kleine Menge .Somit hat dieser Lieferant das günstigere Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 53 vom: 22.06.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Desinfektionsmittel für Rückenspritzen für den SSP Terlan
Vertragspartner:	Midefa Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 455,00 €22,75 €477,75
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es handelt sich um eine Ergänzungslieferung, die Rückenspritzen wurden bei dieser Firma gekauft, und somit ist das Mittel das originale Mittel und sicher am besten geeignet für die Rückenspritze.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 115 vom: 03.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf tragbarer Lautsprecher für die GS Vilpian
Vertragspartner:	Elektro Reichhalter
Voraussichtlicher Preis:	€ 179,51 €39,49 €219,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 88 vom: 03.09.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Scheiben für Bodenputzmaschine GS Vilpian
Vertragspartner:	Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 93,20 €20,50 €113,70
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Es handelt sich um eine Ergänzungslieferung.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 69 vom: 22.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher GS Terlan
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.368,76 €0,00 €2.368,76
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Der Kauf ist laut Budget gedeckt

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 42 vom: 03.05.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Gehörtschutz für Musikunterricht MS Terlan
Vertragspartner:	F.lli Granata snc
Voraussichtlicher Preis:	€ 210,00 €46,20 €256,20
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Durch den hohen Lärmbegel während des Unterrichts wird für die Musiklehrerin ein Gehör/Lärmschutz angekaut. Der Kaut ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Dieser Anbieter ist der einzige den wir gefunden haben, welcher dieses Produkt herstellt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 61 vom: 16.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Liefierungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Siebeneich
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 353,42 €77,75 €431,17
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 103 vom: 18.10.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Transport zum Schwimmkurs der 3. und 4. Kl. Grundschule Andrian
Vertragspartner:	Schwarz Reisen d. Harald Schwarz & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.200,00 €120,00 €1.320,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigere Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 9 vom: 29.01.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Wöchentliche Reinigung der Böden der GS Nals
Vertragspartner:	Clean Solutions srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.980,00 €435,60 €2.415,60
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Dienstleistung ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 46 vom: 17.05.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchs/Büromaterial MS Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 479,59 €105,51 €585,10
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 137 vom: 16.12.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Abrechnung Fotokopien 4. Quartal GS Siebeneich
Vertragspartner:	Horizon GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 197,33 €43,41 €240,74
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Es handelt sich um die Firma, bei welcher die Kopiermaschine gekauft wurde.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 68 vom: 22.07.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher für die GS Nals
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.680,77 €0,00 €2.680,77
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Kauf ist laut Budget gedeckt

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 82 vom: 30.08.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Bücher Integration GS Terlan
Vertragspartner:	Buchhandlung Alte Mühle KG des Schölzhorn Reinhard
Voraussichtlicher Preis:	€ 405,63 €0,00 €405,63
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 125 vom: 22.11.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Pflegemittel für die Böden der Turnhallen in Gargazon, Siebeneich
Vertragspartner:	Oberstaller & Sohn KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.612,12 €354,67 €1.966,79
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Holzböden der Turnhallen erfordern spezifische, Antirutsch-Pflegemittel. Der Ankauf der Pflegeserie garantiert auch die Langlebigkeit dieser Holz-Sportböden. Die Beauftragung ist laut Budget gedeckt.
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Lieferung der Spezialpflegemittel durch den ursprünglichen Bodenleger.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 89 vom: 03.09.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher GS Nals
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 29,42 €0,00 €29,42
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Es handelt sich um eine Nachbestellung für neu dazugekommene Schüler.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 73 vom: 22.07.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher Mittelschule Terlan
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 6.681,59 €0,00 €6.681,59
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 33 vom: 14.04.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Müllsäcke für den SSP Terlan für die Nasenflügeltests
Vertragspartner:	Verdorfer Reinigung + Papier GMBH Verdorfer
Voraussichtlicher Preis:	€ 58,80 €12,94 €71,74
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Nasenflügeltests benötigt der SSP Terlan Müllsäcke.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 84 vom: 30.08.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Büromaterial GS Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 333,15 €0,00 €333,15
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

kmmkmne56

☒ Anderes:
der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 113 vom: 03.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Reparatur Bodenreinigungsmaschine GS Siebeneich
Vertragspartner:	KOMAG Reinigungstechnik K. Sanftl & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 431,00 €94,82 €525,82
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Die Bodenreinigungsmaschine wurde bei KOMAG gekauft. Reparatur durch die Lieferfirma.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 105 vom: 27.10.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Vilpian
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 373,88 €82,25 €456,13
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 64 vom: 16.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Ballset für Schulsport GS Gargazon
Vertragspartner:	Archplay GmbH Spiel- und Lernwelten
Voraussichtlicher Preis:	€ 287,90 €57,58 €345,48
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 92 vom: 08.09.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Transport zu den Schwimmkursen der Schüler der 2., 3., 4. und 5. Klasse C
Vertragspartner:	Schwarz Reisen d. Harald Schwarz & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.560,00 €256,00 €2.816,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	die Dienstleistung wird durch Sonderzuweisung gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 21 vom: 22.02.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Wöchentliche Reinigung der Turnhalle Nals
Vertragspartner:	Clean Solutions srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 711,00 €156,42 €867,42
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 2 vom: 20.01.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Wartungsvertrag ALL IN GS Vilpian
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH It competence center
Voraussichtlicher Preis:	€ 400,00 €88,00 €488,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Das Gerät wurde über die Firma AMONN angekauft, es besteht ein gutes Preis-Leistungsverhältnis, sowie gute Erfahrungswerte

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 20 vom: 22.02.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf von 7 Müllbehälter mit Deckel für die Entsorgung der Masken
Vertragspartner:	Loeff System GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 243,04 €53,47 €296,51
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 81 vom: 30.08.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Lehrmittel für die GS Telan
Vertragspartner:	Athesia Buch Papier
Voraussichtlicher Preis:	€ 322,15 €0,00 €322,15
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 6 vom: 25.01.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Einweghandschuhe SSP Terlan
Vertragspartner: Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis: € 250,20
€55,04
€305,24

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben. Hier stimmt bei diesen Handschuhen die Qualität.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 79 vom: 23.08.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Bücher für die Lehrerbibliothek GS Andrian
Vertragspartner:	Universitätsbuchhandlung WegerGmbH Universitätsbuchhandlung Weger G
Voraussichtlicher Preis:	€ 212,88 €1,69 €214,57
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 127 vom: 22.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf von Bibliotheksbüchern für die Mittelschule
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 418,50 €0,00 €418,50
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Ankauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Rotation

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 98 vom: 30.09.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Ankauf Bodenreinigungsmaschine für die GS Terlan
Vertragspartner:	HYGAN GMBH
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.970,00 €873,40 €4.843,40
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Das Produkt dieses Anbieters hat wegen dem geringen Kraftaufwand und der Eignung des Gerätes für engste Gänge und verwinkelte Objekte überzeugt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 23 vom: 25.02.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Reparatur Bodenreinigungsmaschine MS Terlan
Vertragspartner: Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis: € 65,45
€14,40
€79,85

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Reparatur ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Die Maschine wurde von der Firma Ress angekauft. Sofortiger Reparatureinsatz wird gewährleistet.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 102 vom: 18.10.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schwimmkurs für die 3. und 4. Klasse der GS Andrian
Vertragspartner:	SSV Bozen Amateursportverein
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.426,00 € 313,72 € 1.739,72
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Auftrag ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Diese Kurse werden nur vom SSV angeboten

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 91 vom: 08.09.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Schwimmkurs für die GS Vilpian
Vertragspartner:	SSV Bozen Amateursportverein
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.100,00 €682,00 €3.782,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  diese Kurse werden nur von SSV angeboten

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 136 vom: 14.12.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Materialien für den Kunstunterricht für die MS Terlan
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 647,99 €142,56 €790,55
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

kmmkmne56

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 95 vom: 21.09.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher GS Nals
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 221,86 €0,00 €221,86
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Marktanalyse bereits erfolgt (es handelt sich um eine Nachbestellung).

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 44 vom: 07.05.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Lehrmittel GS Vilpian
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 456,45 €0,00 €456,45
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 50 vom: 10.06.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Büromaterial GS Nals
Vertragspartner: Loeff System GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 528,78
€116,33
€645,11

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 41 vom: 29.04.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reparatur der Kopiermaschine in der Grundschule Vilpian
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH It competence center
Voraussichtlicher Preis:	€ 144,00 €31,68 €175,68
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

kmmkmne56

☒ Anderes:

Wir haben einige Firmen um ein Angebot zur Reparatur angefragt, leider haben wir keine weiteren Angebote erhalten. Um den Schulalltag gewährleisten zu können, wurde die Firma Amonn beauftragt, welche sich sofort um die Reparatur kümmert.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 65 vom: 20.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf faltbare Turnmatte für Integrationsunterricht
Vertragspartner:	Pedacta GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 234,00 €51,48 €285,48
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ein Schüler mit besonderen Bedürfnissen besucht heuer unsere Schule. Um ihm die Möglichkeit zu geben, sich auszuruhen, wird diese Matte angekauft.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Nach eingehender Recherche im Internet, wurde als einziger Anbieter die Firma Pedacta gefunden, welche diese Matte (mit extra Seitenverstärkungen) verkauft. Da diese Matte qualitativ hochwertig ist, wir diese angekauft.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 122 vom: 11.11.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von zwei Dekupiersägen für den Technikunterricht MS Terlan
Vertragspartner:	M. Brugnara Eisen- und Haushaltswaren
Voraussichtlicher Preis:	€ 441,00 €97,02 €538,02
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 57 vom: 12.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Projekt "Sexualpädagogisches Projekt" Herr Bisan Alexander
Vertragspartner:	Bisan Alexander Bisan Alexander
Voraussichtlicher Preis:	€ 938,54 €0,00 €938,54
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Dieses Projekt ist durch das Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 3 vom: 20.01.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Mietvertrag Drucker RICOH MPC3004 GS Nals
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH It competence center
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.000,00 €440,00 €2.440,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Drucker wurde über die Firma Amonn angekaut. Die Firma hat ein gutes Preis Leistungsverhältnis

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 10 vom: 29.01.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Wöchentliche Reinigung der Böden der GS Siebeneich
Vertragspartner: Clean Solutions srl
Voraussichtlicher Preis: € 1.705,00
€375,10
€2.080,10

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Dienstleistung ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 38 vom: 26.04.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reinigung der Turnhalle und Grundschule Nals
Vertragspartner:	Clean Solutions srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.734,00 €381,48 €2.115,48
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Durch die Pandemie ist der Aufwand der Reinigungsarbeiten gestiegen, und somit werden unsere Schulwarte unterstützt. Die Beauftragung ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es handelt sich um eine Folgebeauftragung, da sehr gute Erfahrungswerte gemacht wurden. Bei der ersten Marktanalyse hat dieser Anbieter auch das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 71 vom: 22.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher GS Andrian
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.629,70 €0,00 €1.629,70
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 116 vom: 05.11.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von 14 Notebooks für den integrierten Digitalunterricht
Vertragspartner:	ACS Data Systems AG
Voraussichtlicher Preis:	€ 9.128,56 € 2.008,28 € 11.136,84
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Betrag ist laut Sonderzuweisung gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot eingereicht. Die gewünschten Notebooks sind lagernd und entsprechen den Umweltkriterien. Außerdem bietet der Lieferant die angeforderte 3 Jahresgarantie.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 119 vom: 24.09.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Abrechnung Fotokopien 3. Quartal GS Andrian
Vertragspartner:	Horizon GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 26,09 €5,74 €31,83
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Bei dieser Firma wurde die Fotokopiermaschine gekauft.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 85 vom: 30.08.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Papierfilter für Staubsauger für Mittelschule Terlan
Vertragspartner:	Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 213,20 €0,00 €213,20
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 75 vom: 28.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Artikel für den Sportunterricht Mittelschule Terlan
Vertragspartner:	Pedacta GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.060,11 €233,22 €1.293,33
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 16 vom: 11.02.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf von Verbrauchsmaterial/Material für den Kunstunterricht MS Terlan
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 595,12 €130,93 €726,05
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Sehr gute Erfahrungswerte mit diesem Lieferanten. Der Lieferant bietet die qualitativ besten Materialien an, welche für den Kunstunterricht benötigt werden. Die Lieferung ist schnell, komplett und zuverlässig.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 7 vom: 25.01.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher MS und GS Vilpian
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 251,96
	€0,00
	€251,96
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Neue Schüler sind dazugekommen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 110 vom: 03.11.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Zeichenplatten A4 für MS Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 697,50 €153,45 €850,95
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 118 vom: 24.09.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Abrechnung Fotokopien 3. Quartal GS Siebeneich
Vertragspartner:	Horizon GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 40,82 €8,98 €49,80
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Es handelt sich um die Firma, bei welcher die Fotokopiermaschine gekauft wurde

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 96 vom: 24.09.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schwimmkurse für die 2., 3. und 4. Klasse der GS Gargazon
Vertragspartner:	SSV Bozen Amateursportverein
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.728,00 € 600,16 € 3.328,16
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Diese Kurse werden nur von SSV angeboten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 48 vom: 01.06.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Toner für den SSP Terlan
Vertragspartner:	Loeff System GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 4.028,50 €886,27 €4.914,77
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot agebgeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 133 vom: 06.12.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Servicevertrag Hosting für das Jahr 2022
Vertragspartner:	endo 7 GmbH IT AGENCY
Voraussichtlicher Preis:	€ 237,00 €52,14 €289,14
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Servicevertrag der Lieferfirma unserer Hosting Homepage

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 101 vom: 12.10.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Lehraufenthalt an der Erlebnisschule Langtaufers
Vertragspartner:	Schulsprengel Graun
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.260,00 €0,00 €1.260,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist laut Budget und Dreijahresplan abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Die Erlebnisschule Langtaufers fördert durch die verschiedenen Aktivitäten die Sozial-, Persönlichkeits-, Handlungs- und Teamkompetenz der Schüler*innen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 93 vom: 08.09.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Ankauf Ergänzungsteil für Reinigungswagen GS Siebeneich
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 145,00 €31,90 €176,90
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es handelt sich um ein Ergänzungsteil für den Reinigungswagen des Ursprungslieferanten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 19 vom: 12.02.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Lehrmittel für Integration GS Gargazon
Vertragspartner: Klaus Plaschke Schulbedarf
Voraussichtlicher Preis: € 169,50
€37,29
€206,79

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Nur dieser Lieferant bietet dieses Sortiment an. Gute Erfahrungswerte, umgehende Lieferung und qualitativ hochwertig.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 15 vom: 11.02.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf von FFP2 Masken für den SSP Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 325,00 €16,25 €341,25
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 4 vom: 25.01.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flührren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Toner für Drucker GS Terlan
Vertragspartner: Marchetto & Tessaro s.n.c. di Marchetto S. & Tessaro M.
Voraussichtlicher Preis: € 279,60
€61,51
€341,11

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kaut ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Drucker wurde bei der Firma Machetto und Tessaro angekauft. Preis-Leistungsverhältnis sehr gut.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 108 vom: 02.11.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Kopierpapier GS Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 280,75 € 61,77 € 342,52
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 86 vom: 31.08.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Reparatur Drucker SSP Terlan
Vertragspartner:	ACS Data Systems AG
Voraussichtlicher Preis:	€ 977,50 €215,05 €1.192,55
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  es handelt sich um die Lieferfirma

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 29 vom: 26.03.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Abrechnung Fotokopien GS Andrian
Vertragspartner:	Horizon GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 201,99 €44,44 €246,43
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt - Die Maschine wurde von der Firma Horizon geliefert

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Die Firma Horizon hat die Fotokopiermaschine geliefert

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 70 vom: 22.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher GS Gargazon
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.465,35 €0,00 €2.465,35
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 5 vom: 25.01.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Papierhandtücher SSP Terlan
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 715,19 €157,34 €872,53
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat bereits die Halterungen für das Papier geliefert, und deshalb passt nur dieses Papier. Es handelt sich um eine Folgebestellung.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 74 vom: 23.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Bücher Lehrerbibliothek GS Gargazon
Vertragspartner:	Athesia Buch Papier
Voraussichtlicher Preis:	€ 435,66 €0,00 €435,66
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 80 vom: 23.08.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Einkauf Büromaterial GS Andrian
Vertragspartner:	Loeff System GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 264,84 €58,26 €323,10
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Einkauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 43 vom: 07.05.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Reparatur der Waschmaschine in der MS Terlan
Vertragspartner:	Ebli Service des Ebli M. & Co. KG/SAS
Voraussichtlicher Preis:	€ 114,80 €25,26 €140,06
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Reparatur ist durch das Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Die Reperatur ist dringend, da die Putztücher für die Desinfektion immer gewaschen werden müssen. Die Firma EBLI führt die Reparatur umgehend durch und die Erfahrungswerte sind sehr gut.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 60 vom: 16.07.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Putzwagen für die GS Siebeneich
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 308,65 €67,90 €376,55
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	In der GS Siebeneich sind 2 Schulwartinnen tätig, welche beide einen Putzwagen benötigen.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 34 vom: 16.04.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf Bücher für die Schulbibliothek MS Terlan
Vertragspartner: Buchhandlung Alte Mühle KG des Schölzhorn Reinhard
Voraussichtlicher Preis: € 348,50
€0,00
€348,50

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 124 vom: 15.11.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Display für das Lehrerzimmer MS Terlan
Vertragspartner:	ACS Data Systems AG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.455,20 €320,14 €1.775,34
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 99 vom: 07.10.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Transfer zu den Schwimmkursen der 2.,3. und 4. Klasse der GS Gargazon
Vertragspartner:	Ultentalreisen KG des Paris G.
Voraussichtlicher Preis:	€ 4.363,68 €436,37 €4.800,05
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 76 vom: 11.08.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Material für Werkraumausstattung GS Andrian
Vertragspartner:	M. Brugnara Eisen- und Haushaltswaren
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.162,51 €255,75 €1.418,26
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Betrag von € 1.500,00 wurde uns durch eine Sonderzuweisung zugewiesen.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat alle Artikel welche benötigt werden, und hat somit das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 13 vom: 05.02.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Desinfektionsmittel SSP Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.150,00 €253,00 €1.403,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Es handelt sich um eine Folgelieferung. Es handelt sich um Desinfektionsmittel für die Desinfektionssäulen, welche von der Firma Tinkhauser geliefert wurden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 25 vom: 19.03.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Notebooks und Tablets für den SSP Terlan
Vertragspartner:	ACS Data Systems AG
Voraussichtlicher Preis:	€ 28.716,00 €0,00 €28.716,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Durch den Fernunterricht, zurückzuführen auf die Pandemie, werden die Schulstellen technisch aufgerüstet. Der Lieferant ACS hat das günstigste Angebot abgegeben, und die Erfahrungswerte mit diesem Anbieter sind sehr gut.
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben und die Erfahrungswerte mit diesem Lieferanten sind sehr gut.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 109 vom: 02.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Sportartikel für die GS Nals
Vertragspartner:	Pedacta GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 419,50 €92,29 €511,79
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 1 vom: 19.01.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Wartungsvertrag ALL IN SSP Terlan Direktion
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH It competence center
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.700,00 €374,00 €2.074,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Das Gerät wurde über die Firma Amonn angekauft, es besteht ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis, sowie gute Erfahrungswerte mit der Firma Amonn

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 40 vom: 27.04.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Elternabend: Mobbing und Cybermobbing - Hinschauen und Handeln
Vertragspartner:	Forum Prävention
Voraussichtlicher Preis:	€ 200,00 €0,00 €200,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Mobbing geschieht nur dann, wenn es vom Umfeld zugelassen oder nicht bemerkt wird. Deshalb ist es wichtig, dass man sich mit diesem Thema auseinandersetzt, und dass man auf Anzeichen von Mobbing geschult wird.
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Forum Prävention ist spezialisiert auf dieses Thema und hat dafür speziell geschulte Referenten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 128 vom: 29.11.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Bodenreinigungsmaschine für die MS Terlan
Vertragspartner:	KOMAG Reinigungstechnik K. Sanftl & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.891,90 €636,22 €3.528,12
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.

☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden

☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen

☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.

☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners

☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Die Bodenreinigungsmaschine wurde den Zuständigen vorgeführt und konnte überzeugen. Die Maschine ist nicht nur seitlich, sondern auch vor und zurück lenkbar und bietet somit eine höhere Produktivität als andere Einscheibemaschinen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 55 vom: 25.06.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Abrechnung Fotokopien GS Andrian
Vertragspartner:	Horizon GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 117,63 €25,88 €143,51
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Es handelt sich um die Firma, bei welcher die Fotokopiermaschine gekauft wurde

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 58 vom: 14.07.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Toilettenpapier und Papierhandtücher für den SSP Terlan
Vertragspartner:	Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.652,46 €583,54 €3.236,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 67 vom: 22.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf Schulbücher GS Siebeneich
Vertragspartner: Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 1.658,12
€0,00
€1.658,12

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 47 vom: 25.05.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Gargazon
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 997,68 €219,49 €1.217,17
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 129 vom: 29.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Transfer zu den Schwimmkursen der 5A, 5B und 3. der GS Nals
Vertragspartner:	Ultentalreisen KG des Paris G.
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.909,12 €290,91 €3.200,03
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  der Anbieter hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 77 vom: 11.08.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Material für den Werkraum GS Andrian
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 71,56 €15,74 €87,30
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Diese Ausgaben decken sich mit der Sonderzuweisung.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es wurde eine Recherche gemacht, und keine vergleichbaren Produkte gefunden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 17 vom: 11.02.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Wartungsvertrag "ALL IN" und Abrechnung Kopien GS Gargazon
Vertragspartner: Bini Mario GmbH Büromaschinen
Voraussichtlicher Preis: € 1.238,55
€272,48
€1.511,03

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Die Maschine wurde über die Firma BINI angekaut. Sehr gute Erfahrungswerte.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 111 vom: 03.11.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reparatur Hebelschneidemaschine MS Terlan
Vertragspartner:	Loeff System GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 110,50 €24,31 €134,81
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 63 vom: 16.07.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf Artikel für den Schulsport GS Gargazon
Vertragspartner: Archimedes KG d. Andreas Hinteregger & Co.
Voraussichtlicher Preis: € 54,95
€12,09
€67,04

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 12 vom: 01.02.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Fotokopierpapier GS Terlan und GS Siebeneich
Vertragspartner:	Loeff System GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 436,58 €96,05 €532,63
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 114 vom: 03.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Bücher für die Bibliothek GS Terlan
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 307,08 €0,00 €307,08
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 131 vom: 06.12.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Abos für Fachzeitschriften für den SSP Terlan für das Jahr 2022
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.166,09 €0,00 €1.166,09
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
diese Fachzeitschriften liefert nur Athesia

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 138 vom: 16.12.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Abrechnung Fotokopien 4. Quartal GS Andrian
Vertragspartner:	Horizon GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 82,94 €18,25 €101,19
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Es handelt sich um die Firma, bei der die Kopiermaschine gekauft wurde.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 83 vom: 30.08.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Büromaterial GS Vilpian
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 503,75 €0,00 €503,75
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 36 vom: 22.04.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Reinigung der Turnhalle und GS Siebeneich
Vertragspartner:	Clean Solutions srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.085,00 €238,70 €1.323,70
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Durch die Pandemie hat sich der Reinigungsbedarf erhöht, und somit werden unsere Schulwarte entlastet. Die Beauftragung ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Es handelt sich um eine Folgebeauftragung, da sehr gute Erfahrungen mit diesem Unternehmen gemacht wurden. Auch war dieses Unternehmen bei der Marktanalyse der günstigste Anbieter.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 49 vom: 01.06.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Fotokopierpapier für den SSP Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.053,00 €451,66 €2.504,66
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 130 vom: 29.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Schwimmkurs für die 5A, 5B und 3. der GS Nals
Vertragspartner:	SSV Bozen Amateursportverein
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.852,00 €627,44 €3.479,44
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  SSV ist der einzige Anbieter.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 78 vom: 11.08.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Andrian
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 245,78 €54,07 €299,85
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 121 vom: 10.11.2021

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Materialien für den Technikunterricht MS Terlan
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.385,89 €304,90 €1.690,79
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Diese spezielle Ware ist nur bei der Firma Opitec so umfangreich und vielfältig zu erhalten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 18 vom: 11.02.2021

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Rückenspritzen zum Desinfizieren für den SSP Terlan
Vertragspartner:	Midefa Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.453,83 €319,84 €1.773,67
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)